

HAMBURGER GETREIDEBÖRSE

DER VORSTAND

Adolphsplatz 1(Börse), Kontor 24, 20457 Hamburg Tel. 040/ 36 98 79-0 Fax. 040/ 36 98 79-20 E-Mail: info@vdg-ev.de

Hamburger Futtermittel-Schlussschein Nr. II

(Einfuhranschlussgeschäfte für vom Ausland ankommende,
land- und wasserwärts abgehende Futtermittel)

Ausgabe vom 1. August 2003

Verkäufer:

Käufer:

Vermittler:

Menge und Art: ca.....

Beschaffenheit/Qualität:

Gehaltsbasis:

Preis je 1.000 kg netto lose.....

Lieferung:.....

Parität*) a) frei Fahrzeug längsseits Seeschiff.....

b) frei Fahrzeug längsseits Lieferstelle

c) frei LKW.....

d) frei Waggon.....

Zahlung: netto Kasse

Erfüllungsort: für die Lieferung Ort der Verladung
für die Zahlung Geschäftssitz des Verkäufers
bzw. die von ihm angegebene Bank

Bemerkungen:

.....

.....

.....

.....

Käufer

Vermittler / Makler

Verkäufer

*) nicht Zutreffendes ist zu streichen

§ 1 Schiedsklausel

Die Parteien unterwerfen sich den nachstehenden Bedingungen sowie den am Tage der Klageeinreichung geltenden Schiedsgerichtsbestimmungen des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V., Hamburg. Alle Streitigkeiten in Bezug auf diesen Vertrag und etwaige mit ihm im Zusammenhang stehende weitere Vereinbarungen werden durch das Schiedsgericht des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V. entschieden, und zwar nicht nur zwischen Käufer und Verkäufer, sondern auch zwischen Vertragsschließenden und Geschäftsvermittlern. Die Vereinbarung des Schiedsgerichts ist auch für die Entscheidung über die Gültigkeit des Geschäfts wirksam, wenn diese von einer Vertragspartei aus irgendeinem Grund bestritten wird. Anerkannte Forderungen, Forderung aus Schecks und Wechseln sowie Kaufpreisforderungen, welche trotz Mahnung bis dahin nicht bestritten worden sind, können nach Wahl des Gläubigers vor dem ordentlichen Gericht oder dem Schiedsgericht geltend gemacht werden.

§ 2 Bestätigungsschreiben

- 1) Werden Schlusssscheine oder Bestätigungsschreiben gewechselt oder von einer Partei oder einem Vermittler erteilt, so sind damit alle früheren Vereinbarungen aufgehoben, wenn sie nicht in den Schlusschein oder das Bestätigungsschreiben aufgenommen wurden. Schlusssscheine und/oder Bestätigungsschreiben, denen nicht unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) schriftlich widersprochen wird, gelten als genehmigt.
- 2) Werden Schlusschein(e) und Bestätigungsschreiben oder mehrere Bestätigungsschreiben erteilt, so gilt das unwidersprochen gebliebene Bestätigungsschreiben des Verkäufers. Werden nur ein Bestätigungsschreiben des Käufers und ein Vermittlerschlusschein ausgestellt, so gilt das unwidersprochen gebliebene Bestätigungsschreiben des Käufers.
- 3) Werden später noch mündliche Vereinbarungen getroffen, so sind diese nur dann gültig, wenn sie mindestens von einer Seite unverzüglich schriftlich bestätigt werden. Erfolgt auf solche Schriftstücke nicht unverzüglich schriftlicher Widerspruch, gelten sie als genehmigt.

§ 3 Anschluss

- 1) Ist zwischen den Parteien bei Vertragsabschluss Anschluss dieses Schlusscheins an den Einkaufs-Formularkontrakt des Verkäufers vereinbart worden, so gelten die Bedingungen des Einkaufs-Formularkontraktes zusätzlich zu den Bedingungen dieses Schlusscheins, soweit diese auf das Vertragsverhältnis sinngemäß anwendbar sind. Die Bedingungen dieses Schlusscheins gelten mit Ausnahme von § 14 Abs. 1 Satz 1 vorrangig. Der Verkäufer hat in solchem Fall für eine ordnungsgemäße Probenahme gemäß dem Einkaufs-Formularkontrakt zu sorgen. Verlangt der Käufer vom Verkäufer die Durchführung einer Analyse auf dessen Einkaufsvertrag, so hat er ihm das innerhalb von 8 Geschäftstagen nach der Verladung schriftlich mitzuteilen. Der Verkäufer ist berechtigt, bei abweichender Kondition und Qualität, abweichenden Analysen und allen anderen Streitigkeiten sich auf die auf seinen Einkaufsvertrag vorgenommenen Feststellungen und erkannten Vergütungen zu berufen und unter Anzeige an seinen Käufer aufgrund des Einkaufsvertrages eine schiedsgerichtliche Entscheidung herbeizuführen. Der Käufer hat das auf den Einkaufsvertrag des Verkäufers gefällte Urteil sinngemäß gegen sich gelten zu lassen, wenn es auf das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien anwendbar ist. Ist der Verkäufer mit seinen Ansprüchen gegen den Vorverkäufer aus formalrechtlichen Gründen abgewiesen worden oder ist das Urteil auf das vorliegende Vertragsverhältnis nicht anwendbar, so hat das Schiedsgericht dieses Schlusscheins zu entscheiden.
- 2) Der Käufer braucht einen vertraglich vereinbarten Anschluss hinsichtlich der Analysen und der schiedsgerichtlichen Beurteilung der Kondition und Qualität der Ware nicht mehr gegen sich gelten zu lassen, wenn die Ware nach der Löschung im Umladehafen länger als 30 laufende Tage gelagert hat.
- 3) Die Regelung in Absatz 2) gilt auch für solche Ware, die laut Einladezertifikat oder mit eingeladener Qualität gehandelt worden ist.
- 4) Der Käufer hat im Falle des Anschlusses Analysefeststellungen und schiedsgerichtliche Qualitätsbeurteilungen gegen sich gelten zu lassen, auch wenn sie vom Verkäufer für eine größere Menge durchgeführt wurden.
- 5) Die im Falle des Anschlusses zu Lasten des Verkäufers anfallenden Analyse- und Schiedsgerichtskosten sind vom Käufer anteilig seiner Menge zu tragen, soweit sie durch seine Anforderung verursacht wurden.

- 6) Die „Zusatzbestimmungen zu den Schlussscheinen des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V. über den Anschluss an andere Verträge“ sind nicht Bestandteil dieses Vertrages.

§ 4 Benachrichtigung

- 1) Der Begriff „schriftlich“ schließt den fernschriftlichen und den telegrafischen Verkehr sowie jede andere Art schneller schriftlicher Nachrichtenübermittlung wie z.B. Telefax oder E-Mail ein. Der Begriff „fernschriftlich“ schließt den telegrafischen Verkehr sowie jede andere Art schneller schriftlicher Nachrichtenübermittlung wie z.B. Telefax oder E-Mail ein.
- 2) Zwischenverkäufer bzw. -käufer müssen alle Mitteilungen unverzüglich weitergeben.

§ 5 Geschäftstage

- 1) Als Geschäftstage gelten die Werktage mit Ausnahme des Sonnabends sowie des 24. und 31. Dezember.
- 2) Der Tag des Vertragsabschlusses bzw. der Tag des Eingangs einer Erklärung, mit der eine Frist gesetzt wird, zählen bei der Fristberechnung nicht mit.
- 3) Erklärungen, die an einem Geschäftstag nach 16.00 Uhr eingehen, gelten als am nächsten Geschäftstag eingegangen.
- 4) Unterschiedlich anerkannte Feiertage wirken nur zu Gunsten desjenigen, der an einem solchen Tage eine Erklärung abzugeben oder zu empfangen bzw. eine Handlung vorzunehmen hat.

§ 6 Fristen

- 1) „Sofort“ bedeutet innerhalb von 3 Geschäftstagen, „prompt“ innerhalb von 10 Geschäftstagen.
- 2) Der Ausdruck „Anfang eines Monats“ umfasst die Tage vom 1. bis 10., „Mitte eines Monats“ die vom 11. bis 20. und „Ende eines Monats“ die vom 21. bis zum letzten Tage des betreffenden Monats.
- 3) Der Ausdruck „erste Hälfte eines Monats“ umfasst die Tage vom 1. bis 15. des Monats, der Ausdruck „zweite Hälfte eines Monats“ die vom 16. bis zum letzten Tage des betreffenden Monats.
- 4) Fällt der letzte Tag eines Erfüllungszeitraums nach den Absätzen 2) und 3) auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen gesetzlich anerkannten Feiertag bzw. den 31. Dezember, so gilt der vorhergehende Geschäftstag als das Ende des Erfüllungszeitraums.

§ 7 Lieferung

- 1) Die Lieferung erfolgt innerhalb des vereinbarten Erfüllungszeitraums nach Wahl des Verkäufers. Nur verladebereite oder greifbare oder fällige Ware ist andienungsfähig. Die Erteilung eines Liefer-/Freistellungsscheins, der keine Vorbehalte oder sonstigen einschränkenden Bedingungen enthält, gilt als Andienung.
- 2) Der Verkäufer kann die Ware bereits vor Beginn des Erfüllungszeitraums zum ersten Tage der Lieferzeit andienen. Lagergeld und sonstige Kosten, die durch nachweisliches Verschulden des Käufers entstanden sind, hat dieser zu tragen.

§ 8 Lieferung frei Wasserfahrzeug längsseits Seeschiff/Lieferstelle

Bei Lieferung „frei Wasserfahrzeug längsseits Seeschiff/Lieferstelle“ hat der Käufer die Ware zu empfangen, wann und wie das Seeschiff bzw. die Lieferstelle dieselbe ausliefert. Stauen/Trimmen im empfangenden Schiff geht zu Lasten des Käufers. Die Andienung zur Empfangnahme aus dem Seeschiff ist dem Käufer spätestens 2 Geschäftstage vor Löschbeginn der zu übernehmenden Ware zu übermitteln. Bei Nichteinhaltung dieser Frist hat der Verkäufer dem Käufer etwaige entstandene Mehrkosten zu erstatten oder eine Ersatzandienung vorzunehmen.

§ 9 Lieferung frei LKW

Bei Lieferung „frei LKW“ ist der Käufer verpflichtet, die Ware nach Eingang der Aufforderung innerhalb der Lieferfrist nach Vereinbarung eines Empfangstermins mit der Lieferstelle zu empfangen.

§ 10 Lieferung frei Waggon

- 1) Bei Lieferung „frei Waggon“ hat der Käufer auf Anforderung eine ausführbare Verladeverfügung so rechtzeitig zu geben, dass der Verkäufer in der jeweiligen Lieferfrist verladen kann. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Waggon für Rechnung und Gefahr des Käufers zu bestellen und die Ware in den Waggon zu liefern.

- 2) Ist die nicht rechtzeitige Zurverfügungstellung des Waggons nachweisbar auf ein Verhalten der Bahn zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Nichtgestellung. Der Verkäufer hat den Käufer hiervon unverzüglich zu unterrichten. Etwaige durch die nicht rechtzeitige Zurverfügungstellung des Waggons entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Käufers. Ist die nicht rechtzeitige Zurverfügungstellung auf ein Verhalten des Verkäufers zurückzuführen, so hat er die dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen.
- 3) Der Verkäufer ist berechtigt, die Ware bei berechtigtem Zweifel an der Bonität des Käufers trotz entgegenstehender Anweisung nach dem Empfangsort an seine eigene Adresse oder an die eines Spediteurs zu senden. Hiervon hat er den Käufer rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Etwaige dadurch entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Verkäufers.

§ 11 Parität bei Verladung mit Waggon oder Straßenfahrzeug

Ist mit der Parität „waggonfrei/frei LKW“ eines bestimmten Verladeortes verkauft, so ist der Verkäufer berechtigt, die Ware auch von einem anderen Verladeort unter Verrechnung der Mehr- oder Minderkosten anzudienen und zu liefern.

§ 12 Nachfrist

- 1) Im Falle der nicht rechtzeitigen Erfüllung dieses Vertrages ist der Nichtsäumige berechtigt, nach Ablauf der Erfüllungsfrist fernschriftlich eine Nachfrist zu stellen, die an einem Geschäftstag bis 16.00 Uhr bei der säumigen Partei eintreffen muss, falls sie für den nächsten Geschäftstag als ersten Tag der Nachfrist Geltung haben soll.
- 2) Die Nachfrist beträgt mindestens
 - a) bei Verkäufen per „sofort“ 2 Geschäftstage,
 - b) bei Verkäufen auf eine längere Frist als „sofort“ bis einschließlich „prompt“ 3 Geschäftstage,
 - c) bei Verkäufen auf eine längere Frist als „prompt“ 5 Geschäftstage,
 - d) für die Zahlung einen Geschäftstag,
 - e) für die Erteilung einer Verladeverfügung einen Geschäftstag.
- 3) Wird eine Nachfrist bereits vor Ablauf der Erfüllungsfrist gestellt, so beginnt sie am ersten Geschäftstag nach Ablauf der Erfüllungsfrist zu laufen.
- 4) Eine zu kurz bemessene Nachfrist ist nicht unwirksam; es werden vielmehr die vorgeschriebenen Nachfristen in Lauf gesetzt.
- 5) Die Rücknahme oder Verlängerung einer Nachfrist ist nur mit Zustimmung des Säumigen zulässig.
- 6) Der Stellung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn die andere Vertragspartei schriftlich erklärt, dass sie den Vertrag nicht erfüllen wird.

§ 13 Nichterfüllung

- 1) Nach Ablauf der Nachfrist ist der Nichtsäumige berechtigt, entweder
 - a) vom Vertrag zurückzutreten und/oder
 - b) binnen dreier Geschäftstage durch einen Makler des „Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V.“ oder durch einen an einer deutschen Produkten- oder Warenbörse zugelassenen Makler unter Beachtung der vom Vorstand der Hamburger Getreidebörse herausgegebenen Richtlinien für die Durchführung von Deckungsgeschäften und Preisfeststellungen die Ware für Rechnung des Säumigen zu verkaufen oder zu kaufen oder
 - c) den Wert der Ware durch einen vom Vorsitzenden des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V. oder seinem Beauftragten zu ernennenden Makler unter Beachtung der Richtlinien des Vorstandes der Hamburger Getreidebörse für die Durchführung von Deckungsgeschäften und Preisfeststellungen feststellen zu lassen und die sich ergebende Preisdifferenz und die Kosten der Preisfeststellung vom Säumigen zu verlangen. Als Stichtag gilt hierbei der erste auf den Ablauf der Nachfrist folgende Geschäftstag;
oder, wenn der Käufer der Säumige ist,
 - d) die Ware für Käufers Rechnung und Gefahr in für Futtermittel geeignete Lagerbehältnisse einzulagern, wenn dies bei Stellung der Nachfrist ausdrücklich angedroht wurde, und/oder
 - e) die Erfüllung des Kontraktes bzw. der betreffenden Teilmenge zu verlangen.
- 2) Das Schiedsgericht ist berechtigt und auf Antrag einer Partei verpflichtet, das in Abs. 1b) vorgesehene Deckungsgeschäft oder die in Abs. 1c) vorgesehene Feststellung des Wertes der Ware zu überprüfen.

- Falls sich bei der Überprüfung des Deckungsgeschäfts oder der Feststellung des Wertes der Ware ergibt, dass sie nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden sind oder zu einem offensichtlich unbilligen Ergebnis geführt haben, so hat das Schiedsgericht die Preisdifferenz unter Berücksichtigung der Marktlage selbst festzusetzen. Das Gleiche gilt, wenn das angekündigte Deckungsgeschäft nicht durchgeführt worden ist.
- 3) Bei Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens ist der Nichtsäumige berechtigt, den Wert der Ware durch das Schiedsgericht feststellen zu lassen, ohne dass er zunächst nach Abs. 1c) vorgehen müsste.
 - 4) Der Nichtsäumige hat dem Säumigen spätestens am nächsten Geschäftstag nach Ablauf der Nachfrist fernschriftlich mitzuteilen, von welchem Recht er Gebrauch machen wird. Macht der Nichtsäumige von dem ihm unter Abs. 1b) zustehenden Recht Gebrauch, so hat er dem Säumigen auch den Zeitpunkt des An- oder Verkaufs sowie den Namen des damit beauftragten Maklers rechtzeitig mitzuteilen.
 - 5) Unterlässt es der Nichtsäumige, gemäß dem vorhergehenden Absatz zu verfahren, so steht ihm noch das Recht nach Abs. 1c) zu.
 - 6) In gleicher Weise unter Ausschluss von Abs. 1d) und 1e) zu verfahren ist eine Partei berechtigt, wenn die andere Partei erklärt, den Vertrag nicht erfüllen zu können oder nicht erfüllen zu wollen. Als Stichtag für die in Abs. 1c) vorgesehene Preisfeststellung gilt der erste Geschäftstag nach Eingang der Nichterfüllungserklärung.
 - 7) Ist die Andienung bzw. Abforderung im Erfüllungszeitraum nicht erfolgt, so sind beide Parteien berechtigt, während des folgenden Monats jederzeit Erfüllung des Kontraktes zu verlangen; es steht dem Verkäufer jedoch eine der Menge entsprechende Lieferfrist zu. Verständigen sich die Parteien nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf des Erfüllungszeitraums schriftlich über eine weitere Ausdehnung der Lieferzeit, so steht es den Parteien nur noch frei, auf Basis einer nach Absatz 1c) durchzuführenden Preisfeststellung eine Verrechnung pro und contra vorzunehmen, wobei der letzte Geschäftstag des dem kontraktlichen Erfüllungszeitraum folgenden Monats als Stichtag gilt.

§ 14 Force majeure

- 1) Ist zwischen den Parteien bei Vertragsabschluss Anschluss dieses Schlussscheins an den Einkaufs-Formularkontrakt des Verkäufers vereinbart worden, so gelten die Vorschriften des Einkaufs-Formularkontraktes hinsichtlich aller Fälle von Force majeure (Erfüllungsverhinderung und Erfüllungsbehinderung) vorrangig und sind sinngemäß auf das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien anzuwenden. Die nachfolgende Force-majeure-Regelung dieses Kontraktes gilt in solchem Fall nur insoweit, als im Einkaufs-Formularkontrakt entsprechende Vorschriften nicht sinngemäß anwendbar sind.
- 2) Ist bei Vertragsabschluss Anschluss an einen Einkaufs-Formularkontrakt nicht vereinbart worden, so hat der Verkäufer im Falle der Verhinderung der Lieferung durch Inkrafttreten von Ausfuhrverboten oder solchen gleich zu erachtenden behördlichen Maßnahmen, Blockaden, Epidemien, Feindseligkeiten oder feindlichen Anordnungen oder anderen Fällen höherer Gewalt das Recht, diesen Vertrag ganz oder für den noch unerfüllten Teil als aufgehoben zu erklären. Wird eine diesbezügliche Erklärung nicht spätestens innerhalb zweier Geschäftstage nach Ablauf des Liefertermins abgegeben, so tritt eine Verlängerung des betreffenden Lieferzeitraums um einen Monat ein, nach dessen Ablauf der Vertrag erloschen ist. Das Gleiche gilt, wenn die Verladung vom Ursprungsland wegen eines der obigen Gründe unmöglich geworden ist.
- 3) Ist bei Vertragsabschluss Anschluss an einen Einkaufs-Formularkontrakt nicht vereinbart worden, so wird bei einer Behinderung der Lieferung wie Aufruhr, Streik oder Streikmaßnahmen bzw. Arbeiteraussperrungen oder ähnlichen Ereignissen im Ursprungsland, auf dem Transportweg oder am Liefer-/Versandort, ferner Eis, der Lieferzeitraum um die Dauer der Behinderung verlängert. Sollte die kontraktliche Lieferfrist um mehr als einen Kalendermonat verlängert werden müssen, so ist jede Partei berechtigt, am ersten Geschäftstag nach Ablauf dieses Monats ohne gegenseitige Vergütung vom Vertrag zurückzutreten. Gibt keine Partei eine derartige Erklärung ab, so verlängert sich die Lieferfrist um einen weiteren Kalendermonat. Nach Ablauf auch dieser Frist gilt der Vertrag ohne gegenseitige Vergütung als aufgehoben.
- 4) Beruft sich der Verkäufer auf einen Fall von Force majeure nach Abs. 2) oder Abs. 3), so hat er den Käufer von den dort genannten Ereignissen unverzüglich nach deren Bekanntwerden fernschriftlich zu unterrichten; andernfalls kann das Erfüllungshindernis nicht rechtswirksam geltend gemacht werden. Auf Verlangen des Käufers hat der Verkäufer den entsprechenden Nachweis zu erbringen.
- 5) Bei behördlichen Maßnahmen wie Verwendungsbeschränkungen hat der Käufer seinerseits das Recht, sich auf Force Majeure zu berufen. Die vorstehenden Absätze finden entsprechende Anwendung.

§ 15 Behördliche Maßnahmen

Wird die Lieferung durch Auflagen der hierfür zuständigen Behörden verzögert, so hat der Verkäufer Anspruch auf eine angemessene Verlängerung des Erfüllungszeitraums. Hinsichtlich der Fristen gilt § 14 Abs. 3). Der Verkäufer ist für die Verzögerung beweispflichtig.

§ 16 Fabrik-/Provenienzerklärung

- 1) Werden mehrere Fabrikate oder Provenienzen verkauft, so hat der Verkäufer das Recht, die Option jederzeit, jedoch spätestens bei der Andienung auszuüben.
- 2) Liegt eine Lieferungsverhinderung oder –behinderung vor, so ist die Optionserklärung nur wirksam, wenn sie vor Eintritt des Ereignisses abgegeben worden ist.
- 3) Ist eine wirksame Optionserklärung vor Eintritt der Lieferungsverhinderung oder -behinderung abgegeben worden, so ist der Verkäufer bei Eintritt eines derartigen Ereignisses von der fristgerechten Lieferung oder von der Lieferung überhaupt entbunden.

§ 17 Öffentliche Abgaben

- 1) Entstehen nach Vertragsabschluss beim Bezug und/oder der Lieferung von Waren Mehrkosten, kann der Verkäufer diese dem Käufer weiterbelasten, wenn sie durch Verfügungen von hoher Hand verursacht wurden, die in ihren konkreten Auswirkungen hinsichtlich Höhe und Zeitpunkt der Mehrbelastung allgemein nicht vorhersehbar waren. Als Zeitpunkt gilt die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt, EG-Amtsblatt oder anderen offiziellen Publikationsorganen. Zu den Mehrkosten rechnen u.a. die Einführung neuer Abgaben sowie der Erhöhung bestehender Abgaben.
- 2) In entsprechender Weise wirken sich Kostenermäßigungen durch Abschaffung oder Ermäßigung derartiger Belastungen zugunsten des Käufers aus.
- 3) Eine Partei verliert ihre Rechte aus den Absätzen 1) und 2), wenn sie sich im Verzug befindet.

§ 18 Mengenspielraum/Teillieferung

- 1) In Bezug auf die Vertragsmenge bedeutet der Zusatz „circa“, dass der Verkäufer das Recht hat, bis zu 5 % mehr oder weniger zu liefern. Hiervon sind 2 % zum Kontraktpreis und die darüber hinausgehende Mehr- oder Mindermenge in Wahl des Käufers zum Tagespreis oder Kontraktpreis abzurechnen.
- 2) Ist „frei Fahrzeug längsseits Seeschiff“ verkauft worden und unterschreitet die gelieferte Menge die 5%-Grenze, so hat der Käufer das Recht, die über 2 % hinausgehende Minderung zum Tages- oder Kontraktpreis zu verrechnen. Bei Mehrlieferungen über 5 % hat der Käufer das Recht, entweder die 5 % übersteigende Menge abzulehnen oder in seiner Wahl zum Tages- oder Kontraktpreis zu empfangen.
- 3) Der Mengenspielraum entfällt, wenn die vertraglich vereinbarte Menge durch zwei Zahlen begrenzt worden ist. In diesem Fall muss der Käufer die Höchstmenge empfangen bzw. sich mit der Mindermenge begnügen. Für den Fall der Nichtlieferung gilt die mittlere Menge als Verrechnungsgrundlage.
- 4) Jede Vertragsrate bzw. jede Teillieferung gilt als besonderer Vertrag. Der Verkäufer ist berechtigt, bei jeder Teillieferung den Mengenspielraum von 5 % in Anspruch zu nehmen, sofern er dies spätestens bei der Berechnung der Teillieferung erklärt. Andernfalls steht ihm das Recht, mehr oder weniger zu verladen, nur für die zuletzt gelieferte Menge zu. Ist mit der Parität „frei Fahrzeug längsseits Seeschiff“ verkauft worden, hat der Verkäufer bei einer Teillieferung unter 100 tons etwaige dadurch entstehende Mehrkosten zu tragen.

§ 19 Gewicht

Das im Auftrag und für Rechnung des Verkäufers bei der Verladung durch anerkannte Wäger festgestellte Gewicht ist maßgebend. Dem Käufer steht das Recht zu, die Verwiegung für eigene Rechnung überwachen zu lassen.

§ 20 Beschaffenheit/Qualität

- 1) Sind keine besonderen Vereinbarungen getroffen worden, so ist gesunde, handelsübliche, landesübliche Qualität zu liefern. Bei der zu liefernden Ware handelt es sich um bearbeitete/unbearbeitete Naturprodukte, die biologischen Schwankungen unterliegen. Abweichungen von der geschuldeten Beschaffenheit/Qualität und/oder dem angegebenen Gehalt der Ware berechtigen den Käufer außer im Fall des § 21 nicht, deren Empfangnahme zu verweigern. Die Ware ist vielmehr zu empfangen und kontraktgemäß zu bezahlen. Ansprüche wegen eines etwaigen Minderwertes der Ware bleiben unberührt.

Die Festsetzung des Minderwertes erfolgt durch das Schiedsgericht, wenn zwischen den Parteien eine gütliche Einigung nicht zustande gekommen ist.

- 2) Die Vorschriften des deutschen und EU Futtermittelrechts bleiben unberührt.

§ 21 Unerwünschte Stoffe

- 1) Die Ware muss entsprechend den Bestimmungen des deutschen und EU Futtermittelrechts frei von verbotenen und unerwünschten Stoffen sein. Soweit für einzelne unerwünschte Stoffe oder für Pflanzenschutzmittel futtermittelrechtlich Höchstgehalte festgesetzt sind, so darf der Gehalt der betreffenden Stoffe in jeder einzelnen gelieferten Partie den gesetzlichen Höchstgehalt nicht überschreiten.
- 2) Ist die Ware wegen einer Kontamination mit verbotenen oder unerwünschten Stoffen oder wegen eines überhöhten Gehalts an Pflanzenschutzmitteln nicht verkehrsfähig, so hat der Käufer das Recht, die Abnahme der Ware zu verweigern. Neben dem Abnahmeverweigerungsrecht kann der Käufer einmalig die Ersatzlieferung von kontraktlicher Ware verlangen. Die Inanspruchnahme dieses Rechts hat er dem Verkäufer innerhalb von 5 Geschäftstagen nach der Abnahmeverweigerung fernschriftlich zu erklären.
- 3) Der Verkäufer hat seinerseits das Recht, für die geweigerte Ware einmalig eine kontraktgemäße Ersatzlieferung vorzunehmen. Die Inanspruchnahme dieses Rechts hat er dem Käufer innerhalb von 5 Geschäftstagen nach der Abnahmeverweigerung fernschriftlich zu erklären.
- 4) Die Ersatzlieferung ist innerhalb von 10 Geschäftstagen nach der Abnahmeverweigerung vorzunehmen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Ersatzlieferung, hat der Käufer das Recht, ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten oder eine Preisfeststellung vornehmen zu lassen und vom Verkäufer die sich ergebende Preisdifferenz und die Kosten der Preisfeststellung zu verlangen.
- 5) Die erste Analyse ist vom Käufer unverzüglich nach Kenntnis vom Mangel zu veranlassen. Der Käufer hat dem Verkäufer eine Beanstandung hinsichtlich der Kontamination der Ware mit verbotenen oder unerwünschten Stoffen unverzüglich nach Erhalt des Attestes über die 1. Analyse fernschriftlich anzuzeigen. Jede Partei hat das Recht, innerhalb von 5 Geschäftstagen nach Erhalt des 1. Analyseattestes die Vornahme einer Nachanalyse zu verlangen. Unterscheiden sich die Ergebnisse der 1. und 2. Analyse, hat jede Partei das Recht, innerhalb von 5 Geschäftstagen nach Vorliegen des 2. Analyseattestes eine 3. Analyse zu verlangen. Das Mittel derjenigen Analysen, die sich am meisten nähern, ist maßgebend.
- 6) Der Anspruch des Käufers auf Schadensersatz aus Mängeln nach Absatz 1) bleibt unberührt.
- 7) Die Zusatzbestimmungen der Hamburger Getreidebörse zu den Hamburger Getreide-Schluss­scheinen Nr. 4, 7 und 16 sowie zu den Hamburger Futtermittel-Schluss­scheinen Nr. I, II, IIa und VII sind nicht Bestandteil dieses Vertrages.

§ 22 Zerstörung/Beschädigung

- 1) Wird eine Ware als bestimmte Partie verkauft oder angedient und stellt sich später heraus, dass die Ware oder ein Teil derselben zerstört oder beschädigt ist, so ist der Verkäufer berechtigt, unverzüglich nach Bekanntwerden des Schadens insoweit vom Vertrag zurückzutreten.
- 2) Die Ausübung dieses Rücktrittsrechts ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Käufer unverzüglich nach Erhalt einer diesbezüglichen Mitteilung des Verkäufers und nach Besichtigung erklärt, die Ware übernehmen zu wollen. In einem solchen Fall muss der Käufer dem Verkäufer Gelegenheit geben, seine Rechte gegen Schiff und Versicherung wahrzunehmen. Ein eventueller Minderwert ist dann vom Schiedsgericht festzusetzen, wenn sich die Parteien hierüber nicht einigen können. Bei der Durchführung eines derartigen Schiedsgerichtsverfahrens kann von der Einhaltung der Ladungsfristen gemäß § 14 Abs. 2) der Schiedsgerichtsordnung des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V. abgesehen werden. Ein Recht auf Rückgabe steht dem Käufer in solchem Falle nicht zu.
- 3) Übt der Verkäufer sein Rücktrittsrecht nicht aus, so ist nach § 26 zu verfahren.

§ 23 Probenahme

- 1) Die Probenahme ist Sache des Käufers. Verlangt er eine Probenahme, so ist diese gemeinsam von den Vertragsparteien bzw. ihren Vertretern am Erfüllungsort vorzunehmen. Ist eine Partei nicht anwesend oder vertreten oder verweigert der Verkäufer die gemeinsame Probenahme, so hat die Probenahme durch einen sachverständigen, vereidigten Probenehmer zu erfolgen.

- 2) Im Übrigen gelten die Probenahmebestimmungen für Futtermittel zu den Hamburger Futtermittel-Schluss-scheinen Nr. I, II, IIa und VII in der am Tage der Probenahme gültigen Fassung.

§ 24 Analyse auf Gehaltswerte

- 1) Weicht die gelieferte Ware von den vereinbarten Gehaltswerten nach der wertmindernden Seite ab, so ist der Über- bzw. Untergehalt für die ersten 3 % im Verhältnis 1:1, für das 4. und 5. % im Verhältnis 1:2 und für jedes darüber hinausgehende Prozent im Verhältnis 1:3 zu vergüten. Bruchteile sind anteilig zu verrechnen.
- 2) Der Käufer ist berechtigt, die Proben innerhalb von 5 Geschäftstagen nach Probenahme an die Untersuchungsstelle abzusenden und dort unter Anzeige an den Verkäufer die Vornahme einer Analyse zu verlangen.
- 3) Beiden Parteien steht das Recht zu, innerhalb von 8 Geschäftstagen nach Erhalt des Analyseattestes unter Anzeige an die Gegenpartei eine Kontrolluntersuchung zu verlangen. Die für die Durchführung der Nachanalyse erforderlichen Proben sind zur Verfügung zu stellen und an eine andere Analysestelle abzusenden. Der Durchschnitt der beiden Analysen ist für die Berechnung der Vergütung maßgebend.
- 4) Weichen beide Analysen mehr als ½ % voneinander ab, haben beide Parteien das Recht, innerhalb von 8 Geschäftstagen nach Erhalt des Analysenattestes für die zweite Analyse unter Anzeige an die Gegenpartei eine dritte Analyse zu verlangen. Diese hat bei einer anderen Untersuchungsstelle als denjenigen, die die erste und zweite Analyse durchgeführt haben, zu erfolgen. In solchem Falle ist der Durchschnitt der beiden sich am meisten nähernden Analysen bzw. bei gleichem Abstand die mittlere Analyse für die Berechnung der etwaigen Vergütung maßgebend.
- 5) Falls eine Vergütung für die Nichteinhaltung eines Gehaltswerts zu leisten ist, sind die Kosten sämtlicher Analysen für diesen Gehaltswert vom Verkäufer, sonst vom Käufer zu tragen.
- 6) Die Proben sind bei anerkannten Analyseinstituten zu untersuchen, die nach der DIN-Norm EN ISO EC 17025/2000 oder vergleichbaren Normen zertifiziert sind.
- 7) Die Analysen sind nach den in der GAFTA-Form Nr. 130 festgelegten Methoden durchzuführen, die im Zeitpunkt der Erfüllung Gültigkeit haben.

§ 25 Beanstandung

- 1) Der Käufer hat dem Verkäufer eine Beanstandung der Ware wegen abweichender Beschaffenheit und/oder Qualität mit Ausnahme von verdeckten Mängeln und Gehaltsabweichungen bei Lieferung frei Fahrzeug längsseits Seeschiff bzw. längsseits Lieferstelle innerhalb von 2 Geschäftstagen nach Empfangnahme und bei Lieferungen frei KW und frei Waggon innerhalb von 2 Geschäftstagen nach Empfangnahme bzw. nach Ablauf der jeweiligen Freilagerzeit fernschriftlich anzuzeigen. Bei einer Weiterlagerung über die Freilagerzeit hinaus beginnt die Beanstandungsfrist mit dem Übergang des Risikos auf den Käufer. Weiterverkäufer haben die Beanstandung unverzüglich fernschriftlich weiterzugeben.
- 2) Der Käufer muss dem Verkäufer verdeckte Mängel unverzüglich nach Kenntnis fernschriftlich anzeigen. Die gleiche Verpflichtung trifft den Verkäufer.
- 3) Eine Beanstandung entbindet den Käufer nicht von seiner Verpflichtung, die gelieferte Ware zu empfangen und kontraktgemäß zu bezahlen.

§ 26 Ansprüche bei abfallender Beschaffenheit/Qualität

- 1) Soweit kontraktlich nichts anderes vereinbart ist, garantiert der Verkäufer, dass die Ware gesund, handelsüblich rein und unverdorben ist (siehe z.B. § 7 Abs. 3 Futtermittelgesetz). Erfüllt die Ware diese Voraussetzungen nicht, hat der Käufer einen Anspruch auf Schadensersatz
- 2) Wegen sonstiger Mängel der Ware kann der Käufer vorbehaltlich seiner Rechte aus den Absätzen 3 ff vom Verkäufer eine Minderwertvergütung verlangen. Die Festsetzung der Minderwertvergütung erfolgt durch das Schiedsgericht, wenn zwischen den Parteien eine gütliche Einigung nicht zustande gekommen ist.
- 3) Übersteigt der Minderwert der ganzen Partie aufgrund der Analyseabweichungen und/oder der Feststellungen des Schiedsgerichts im Durchschnitt 10 %, hat der Käufer das Recht auf Rückgabe der ihm gelieferten Ware und Erstattung des gezahlten Kaufpreises sowie auf der Ware ruhenden Kosten und Zinsen.

- 4) Neben dem Recht auf Rückgabe kann der Käufer ferner eine einmalige Ersatzlieferung von kontraktgemäßer Ware verlangen. Der Käufer hat dem Verkäufer spätestens am dritten Geschäftstag, nachdem das endgültige Analysenergebnis vorliegt oder der Schiedsspruch endgültig geworden ist, zu erklären, welches Recht er in Anspruch nehmen will. Andernfalls kann er lediglich die Zahlung der entsprechenden Minderwertvergütung verlangen.
- 5) Der Verkäufer hat das Recht, für die zurückzunehmende Ware einmalig eine Ersatzlieferung vorzunehmen. Die Inanspruchnahme dieses Rechts hat er dem Käufer innerhalb von 3 Geschäftstagen nach Empfang der Mitteilung gemäß Abs. 4) zu erklären, mit welcher dieser die Rücknahme der Ware fordert.
- 6) In den Fällen der Abs. 4) und 5) steht dem Verkäufer für die Ersatzlieferung eine Lieferfrist von 10 Geschäftstagen ab Rücknahmeverlangen bzw. ab Rechtskraft des Schiedsspruchs zu. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Ersatzlieferung, so hat der Käufer das Recht, ohne Nachfristsetzung entweder vom Vertrag zurückzutreten oder eine Preisfeststellung vornehmen zu lassen und vom Verkäufer die sich ergebende Preisdifferenz und die Kosten der Preisfeststellung zu verlangen. Als Stichtag gilt der letzte Geschäftstag der genannten Frist von 10 Geschäftstagen.

§ 27 Probenahme und Analyse

- 1) Für Untersuchungen auf unerwünschte und verbotene Stoffe sowie auf handelsübliche Reinheit und Unverdorbenheit sind am Erfüllungsort zusätzlich 4 Durchschnittsproben (luftdurchlässige Stoffbeutel) zu ziehen und zu siegeln
- 2) Die Proben sind bei anerkannten Analyseinstituten zu untersuchen, die nach der DIN-Norm EN ISO EC 17025/2000 oder vergleichbaren Normen zertifiziert sind.

§ 28 Antrag auf schiedsgerichtliche Entscheidung

- 1) Der Antrag auf Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens wegen der in den § 21 und 26 vorgesehenen Ansprüche ist innerhalb von 12 Geschäftstagen nach der Beanstandung beim Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V. einzureichen.
- 2) Haben die Parteien den Anschluss dieses Schlussscheins an einen anderen Formulkontrakt vereinbart, so ist das Schiedsgericht des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V. - unabhängig von seiner sonstigen Kompetenz - für die Entscheidung sämtlicher Fragen zuständig, die mit unerwünschten oder verbotenen Stoffen sowie mit der handelsüblichen Reinheit und Unverdorbenheit im Zusammenhang stehen.

§ 29 Zahlung

- 1) Erfüllungsort für die Zahlung ist der Geschäftssitz des Verkäufers bzw. die vom ihm angegebene Bank. Die Zahlung gilt als bewirkt, wenn der überwiesene Betrag bei der Bank des Verkäufers eingegangen ist.
- 2) Die Zahlung des Kaufpreises hat stets in verlustfreier Kasse gegen Rechnung mit Duplikat-Frachtbrief, Ladeschein, Empfangsquittung oder ähnlichem innerhalb eines Geschäftstages nach Präsentation (z.B. auf dem Postweg oder durch Bankvorlage) beim Käufer abgehend zu erfolgen. Können derartige Bescheinigungen nicht beigebracht werden, hat der Verkäufer auf Verlangen des Käufers den Liefernachweis auf andere geeignete Weise zu führen. Die Präsentation dieser Dokumente wird durch die Übergabe der Ware ersetzt.
- 3) Zur Annahme von Wechseln und unbestätigten Schecks sowie Verrechnungsschecks ist der Verkäufer ohne Vereinbarung nicht verpflichtet. Wechsel und Schecks gelten erfüllungshalber, nicht an Erfüllung Statt.
- 4) Zur Aufrechnung oder zur Zurückhaltung der Kaufsumme ist der Käufer nicht berechtigt, es sei denn, dass der Verkäufer seine Zahlungen einstellt oder Tatsachen vorliegen, die einer Zahlungseinstellung gleich zu erachten sind. Das Verbot der Aufrechnung gilt ferner nicht bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.

§ 30 Zahlungsverzug

- 1) Der Zahlungsverzug gilt als eingetreten, wenn nicht wie vereinbart gezahlt wird.
- 2) Bei Zahlungsverzug stehen dem Nichtsäumigen – unbeschadet seiner sonstigen Ansprüche – Verzugszinsen in banküblicher Höhe zu.

- 3) Wenn im Vertrag nicht ausdrücklich eine andere Zahlungsbedingung vereinbart wurde, ist der Verkäufer berechtigt, Zahlung Zug um Zug gegen Auslieferung der Ware zu verlangen. Ist der Käufer mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung im Rückstand geblieben oder bestehen sonstige berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers, kann der Verkäufer diese Zahlungsart auch dann beanspruchen, wenn andere Zahlungsbedingungen vereinbart wurden.

§ 31 Eigentumsvorbehalt

- 1) Die Ware bzw. die Dokumente bleiben bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung Eigentum des Verkäufers. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die jeweilige Saldoforderung.
- 2) Die Bearbeitung oder Verarbeitung der im Eigentum des Verkäufers verbleibenden Ware erfolgt für ihn als Hersteller und in seinem Auftrag, ohne dass ihm Verbindlichkeiten daraus erwachsen. Dem Verkäufer steht das Eigentum an der durch Be- oder Verarbeitung entstehenden neuen Sache zu, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt und Grad der Be- oder Verarbeitung. Bei Verarbeitung mit anderer, nicht dem Käufer gehörender Ware steht dem Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Für den Fall, dass der Käufer ungeachtet der vorstehenden Regelung durch Be- oder Verarbeitung das (Mit-)eigentum an der Vorbehaltsware des Verkäufers erwirbt, überträgt er dem Verkäufer mit Vertragsabschluss das (Mit-)eigentum an der Ware für den Zeitpunkt seines Erwerbs und verwahrt die Ware für den Verkäufer. Etwaige Herausgabeansprüche gegen Drittbesitzer tritt der Käufer hiermit an den Verkäufer ab. Die Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen.
- 3) Für den Fall, dass die vom Verkäufer gelieferte Ware mit anderen Sachen vermischt oder verbunden wird, überträgt der Käufer dem Verkäufer hiermit seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Waren und verwahrt diese dann für den Verkäufer. Etwaige Herausgabeansprüche gegen Drittbesitzer tritt der Käufer hiermit an den Verkäufer ab.
- 4) Der Käufer ist ermächtigt, die im (Mit-)eigentum des Verkäufers stehende Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gegen Barzahlung oder unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm untersagt. Alle dem Käufer aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen, gleichgültig, ob diese vor oder nach der Verarbeitung, Vermischung usw. erfolgten, einschließlich aller Nebenrechte sowie etwaiger Ersatzansprüche gegen eine Kreditversicherung tritt der Käufer bei Vertragsabschluss sicherungshalber an den Verkäufer ab. Für den Fall, dass die Ware nur im Miteigentum des Verkäufers steht oder vom Käufer zusammen mit anderer, dem Verkäufer nicht gehörender Ware – gleichgültig in welchem Zustand – zu einem Gesamtpreis verkauft wird, erfolgt die hiermit bereits vollzogene Abtretung der Forderung nur in Höhe desjenigen Betrages, den der Verkäufer dem Käufer für den betreffenden Teil der Ware berechnet hat.
- 5) Der Käufer ist bis zum schriftlichen Widerruf ermächtigt, die dem Verkäufer zustehenden Forderungen, die er durch die Abtretung erworben hat, einzuziehen. Mit Widerruf geht dieses Recht – auch bei Insolvenz – auf den Verkäufer über. Der Käufer hat dem Verkäufer ferner jederzeit Zutritt zur Ware zu gewähren sowie auf Verlangen des Verkäufers die Ware als dessen Eigentum kenntlich zu machen und dem Verkäufer alle gewünschten Auskünfte zu erteilen. Bei Zahlungsverzug hat der Käufer auf schriftliches Verlangen des Verkäufers den Forderungsübergang seinem Nachkäufer anzuzeigen. Für den Fall, dass der Verkäufer aus der Weiterveräußerung an einen Dritten Wechsel oder Schecks erhält, tritt er die ihm zustehende Wechsel- oder Scheckforderung an den Verkäufer ab, und zwar in Höhe der ihm abgetretenen Forderung aus der Weiterveräußerung. Das Eigentum an der Wechsel- oder Scheckurkunde wird vom Käufer auf den Verkäufer übertragen; der Käufer verwahrt die Urkunde für den Verkäufer.
- 6) Der Käufer hat bei Zugriffen Dritter auf die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehende Ware oder auf die ihm abgetretenen Forderungen dessen Rechte zu wahren und ihm derartige Zugriffe unverzüglich fernschriftlich mitzuteilen.
- 7) Solange das Eigentum des Verkäufers an der gelieferten Ware besteht, ist diese vom Käufer gegen die üblichen Gefahren ausreichend zu versichern. Die aus einem Schadensfall entstehenden Forderungen, insbesondere gegen die Versicherung, tritt der Käufer dem Verkäufer zur Sicherung seiner Ansprüche bis zur Höhe seiner Forderung ab.

- 8) Eine etwaige Übersicherung stellt der Verkäufer dem Käufer auf dessen Verlangen zur Verfügung. Eine Übersicherung liegt vor, wenn der Wert der Sicherungen den Wert der zu sichernden Forderung um mehr als 30 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheit obliegt dem Verkäufer.

§ 32 Zahlungseinstellung

- 1) Stellt eine Vertragspartei ihre Zahlungen ein oder liegen Tatsachen vor, die einer Zahlungseinstellung gleich zu erachten sind, erlöschen die Ansprüche auf Erfüllung des Vertrages, soweit dieser beiderseits noch unerfüllt ist. An die Stelle der Erfüllungsansprüche tritt mit der Zahlungseinstellung oder dem Vorliegen einer ihr gleich zu erachtenden Tatsache der Anspruch auf Zahlung der sich zwischen Kontraktpreis und Tagespreis ergebenden Preisdifferenz, die gegenseitig zu verrechnen ist.
- 2) Die Feststellung des Tagespreises hat unter Beachtung der Vorschriften des § 13 Abs. 1c) zu erfolgen. Als Stichtag gilt der folgende Geschäftstag nach dem Bekanntwerden der Zahlungseinstellung oder einer ihr gleich zu erachtenden Tatsache. Die Kosten der Preisfeststellung gehen zu Lasten der Partei, die in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist.

§ 33 Circle-Klausel

- 1) Hat ein Verkäufer von seinem Käufer oder einem nachfolgenden Käufer dieselbe Ware oder einen Teil derselben Ware zurückgekauft, so hat die Abrechnung auf Basis der Kontraktmenge oder – wenn Andienungen erteilt wurden – auf Basis der konkretisierten Menge durch Zahlung der Differenz zwischen dem in dem jeweiligen Kontraktverhältnis geltenden Rechnungsbetrag und dem niedrigsten Rechnungsbetrag im Circle durch den Käufer an seinen Verkäufer zu erfolgen. Die Circle-Abrechnungen müssen innerhalb von 5 Geschäftstagen nach Erhalt bezahlt werden.
- 2) Eine Circle-Abrechnung entfällt, wenn eine Erfüllungsverhinderung nach § 14 vorliegt und sich die Verkäufer wirksam auf diese Klausel berufen.
- 3) Stellt eine Partei im Circle ihre Zahlungen ein oder liegen Tatsachen vor, die einer Zahlungseinstellung gleich zu erachten sind, so gilt anstelle des niedrigsten Rechnungsbetrages als Abrechnungsgrundlage der Tagespreis am nächsten Geschäftstag nach dem Bekanntwerden der Zahlungseinstellung oder einer ihr gleich zu erachtenden Tatsache. Der Tagespreis ist gemäß § 13 Abs. 1c) festzustellen. Die sich hieraus ergebenden Differenzen sind zwischen den jeweiligen Vertragsparteien gegenseitig zu verrechnen.

§ 34 Provision

Der Verkäufer hat dem Vermittler die vereinbarte Provision zu zahlen, gleichviel, ob dieser Vertrag erfüllt oder aufgehoben wird, es sei denn, dass den Vermittler ein nachweisbares Verschulden an der Nichterfüllung oder Aufhebung des Vertrages trifft.

§ 35 Anzuwendendes Recht

Der Vertrag untersteht deutschem Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (BGBl. 1989, Teil II, S. 588 ff.) findet keine Anwendung.

§ 36 Verjährung

Soweit nicht anderes vorgesehen ist, verjähren die Ansprüche aus diesem Vertrag innerhalb eines Jahres nach Ablauf des vereinbarten Lieferzeitraums.